

# Fünf Erzbischöfe von Köln im 19. Jahrhundert

Autor(en): **Schulte, J.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **4 (1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403838>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Fünf Erzbischöfe von Köln im 19. Jahrhundert <sup>1)</sup>.

---

### II.

Nachfolger des Grafen Spiegel wurde — es wirkte dabei mit die Empfehlung des Kronprinzen Friedrich Wilhelm — *Clemens August Freiherr von Droste-Vischering*. Geboren am 22. Januar 1773 zu Vorhelm bei Münster, war er sehr früh Domherr in Münster, am 14. Mai 1798 zum Priester geweiht, im Jahre 1807 zum Kapitelsvikar gewählt worden. In dieser Eigenschaft blieb er während des Wechsels der Verhältnisse, fügte sich auch dem Napoleonischen Dekrete vom 3. Mai 1813, verstand es, durch eigentümliche Manipulation den gezwungenerweise von Napoleon zum Bischof gemachten Grafen Ferd. Aug. von Spiegel als Kapitelsvikar zu substituieren, nahm nach Napoleons Sturz auf Befehl des ihn tadelnden Papstes am 31. März 1815 die Substitution zurück, weil er der angedrohten Gewalt gewichen sei. Spiegel legte nieder, später auch Clemens August; dieser wurde nach der Erhebung seines Bruders Kaspar Max Weihbischof und Domdechant. Der neue Erzbischof war insofern nach dem Herzen seines Vorgängers, als er weder ein „alter mürber Pfarrer“ noch „in Niedrigkeit geboren und zu keiner hohen Ansicht entwickelt“ war. Aus vornehmer Familie, unabhängig, der richtige Westfale mit dem dicken Schädel und einer tüchtigen Gabe von Eigensinn, griff er rasch selbständig ein. Rücksichtslos in jeglicher Hinsicht handelte er vom ersten Tage an in einer Weise, als habe er nur die eine Absicht, sich verhasst zu machen. Den Besuch des Oberpräsidenten, in dessen Hände er am 26. Mai 1836 — er war am 1. Dezember 1835 gewählt worden — den Eid abgelegt hatte, nahm er nicht an, erwiderte ihn erst nach der schriftlichen Mitteilung des Oberpräsidenten, dass er ohne ihn einzuführen abreisen werde, falls

---

<sup>1)</sup> Siehe Intern. theol. Zeitsch., Bd. XI, S. 193.

er den Besuch nicht erwidere. Der Oberpräsident, Freiherr v. Bodelschwingh, war zwar sehr alten Adels, aber *Protestant*. Die Professoren der theologischen Fakultät von Bonn, welche sich ihm sofort vorstellen wollten, fanden eine verschlossene Tür. Für diese Behandlung hatte er zwei Gründe. Erstens sein *Hass gegen den Hermesianismus*, dessen Anhänger drei Professoren waren, zweitens der *Widerwille gegen die Wissenschaft überhaupt*, die nach seiner Ansicht überflüssig war; einen Beweis liefert die Tatsache, dass er die von seinem Vorgänger, den er freilich auch leidenschaftlich hasste, dem Erzbistum testamentarisch zugewandte wertvolle Bibliothek aus dem Hause schaffen liess, in Kisten eingepackt.

Um die Annahme zu entfernen, als suche die Regierung ausschliesslich die Hermesische Richtung auf dem Gebiete der Philosophie und bezüglich der Methode zu begünstigen, war im Jahre 1829 der der andern Richtung angehörige, am bischöflichen Seminar zu Würzburg seit 1825 lehrende Professor Dr. *Heinrich Klee*<sup>1)</sup> als Professor der Theologie in Bonn bestellt worden, der notorisch streng katholisch war, vom Erzbischof nicht beanstandet wurde und aus der Trierer Diözese stammte. Hermes starb am 26. Mai 1831. Trotz der sehr günstigen Stimmung für Hermes im deutschen Episkopate und im Klerus wurden mit Dekret vom 26. September 1835 die Schriften von Hermes verboten. Dieses Dekret wurde in Deutschland nirgends veröffentlicht.

In der „*Darlegung* des Verfahrens der Preussischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln. Vom 25. November 1837. Berlin, bei A. W. Hayn, 1838, 4<sup>4</sup>“, der Hauptquelle für die „*Kölnische Sache*“, heisst es Seite 29:

„Als daher das päpstliche Verdammungsbreve der Hermesischen Schriften vom 26. September 1835 erschien und zu Ende des Jahres dort bekannt ward, musste notwendig eine grosse Aufregung in der katholischen Geistlichkeit entstehen. Die Regierung war nicht imstande gewesen, durch vorbereitende und vermittelnde Massregeln und Mitteilungen diese Aufregung zu mildern, denn es war ihr durchaus keine Kunde von diesem grossen Schritte, dem ersten entschiedenen Eingreifen der obersten Kirchengewalt in die Entwicklung der neueren katholischen Wissenschaft in Deutschland, gegeben worden; das einzige, was

---

<sup>1)</sup> Klee nahm 1839 einen Ruf nach *München* an, wo er am 28. Juli 1840 starb.

sie tun konnte, war, sich jeder amtlichen Veröffentlichung zu enthalten. Keiner der katholischen Landesbischöfe, ohne deren Urteil und Zustimmung eine solche Bekanntmachung natürlich nie stattfindet, suchte darum bei der Regierung nach, als das Dasein dieses Breve allgemein bekannt geworden war. Von mehreren angesehenen Bischöfen und Würdenträgern der katholischen Kirche innerhalb und ausserhalb der Monarchie gingen vielmehr bedenkliche Äusserungen über das Breve ein, dessen Fassung mit einer solchen Ungunst von den Katholiken in Deutschland aufgenommen wurde, dass selbst entschiedene Gegner des Hermesischen Systems mit aller Ehrerbietung gegen das Kirchenoberhaupt sich in diesem Sinne vernehmen liessen und ihr Bedauern ausdrückten, dass allerdings das Verdammungsurteil der Hermesischen Schriften im Breve klar ausgesprochen, sonst aber schwer daraus zu entnehmen sei, welche Lehren eigentlich verdammt seien. Weder in Bayern noch in Österreich noch irgendwo sonst in Deutschland ward das Breve, soviel bekannt ist, publiziert.“

„Indessen ward es bald der Gegenstand lebhafter Besprechungen in den öffentlichen Blättern und des Streites in gelehrten Abhandlungen. Offenbar war also eine vorläufige Massregel hinsichtlich der Vorlesungen der theologischen Fakultäten notwendig. Es wurde deshalb schon vor Eröffnung der Vorlesungen des Sommerhalbjahres 1836 den Professoren bedeutet, wie die Regierung erwarte, dass sie in ihren Vorlesungen alles vermeiden würden, was dem offenkundigen Verdammungsurteile des Oberhauptes ihrer Kirche entgegen sei. Dieser Erwartung kamen die Zusagen sämtlicher von Hermes gebildeten Lehrer mit der Bereitwilligkeit entgegen, wie sich von ihnen als redlichen und würdigen Männern und Jüngern der Wissenschaft erwarten liess. Die Hermesischen Schriften verschwanden aus den Vorlesungen. Darüber, dass jene Männer dennoch, durch den Inhalt ihrer Vorträge selbst, dem Verbote des Breve entgegengehandelt hätten, kam der Regierung von keiner bischöflichen Behörde die geringste Beschwerde zu. Der neue Erzbischof enthielt sich aller Bemerkungen, als ihm das Verzeichnis der Vorlesungen zugesandt wurde. So fanden diese denn auch wie bisher ungestört statt.“

Man begreift, dass der neue Erzbischof glaubte, einer Regierung, welche sich dergestalt zuvorkommend gegen Rom benahm, könne man alles bieten.

Am 12. Januar 1837 wurden die Beichtväter in Bonn angewiesen, den Theologen den Besuch von Vorlesungen, deren Inhalt den Hermesischen Schriften entspreche, zu verbieten (Beilage Q der Darlegung, Beilagen S. 26). Der Erzbischof setzte sich in Widerspruch mit den ihn bindenden Vorschriften bezüglich der Vorlesungen, forderte von den Geistlichen die Annahme von 18 Thesen durch Unterschrift, deren 18. lautete: „Ich verspreche und gelobe meinem Bischof in allem, was sich auf Lehre und Disziplin bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen inneren Vorbehalt, und bekenne, dass ich von der Entscheidung meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an niemand, als an den Papst, das Haupt der ganzen Kirche, provozieren kann und soll.“ Als man seitens der Regierung glaubte, der Erzbischof werde einlenken, trat die Angelegenheit der *gemischten Ehen* ein, welche zur Krisis führte (Darlegung S. 34 das Nähere).

Es ist nicht nötig, die Angelegenheit der gemischten Ehen hier näher zu behandeln, sie ist in der „Darlegung“ S. 9—23 und Beilagen A bis Y S. 3—39 eingehend dargestellt, ausserdem in einer grossen Zahl von Schriften. Massgebend war für die Kirchenprovinz Köln das Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 mit der Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830 (abgedr. Darlegung Beil. C, D, in *meinem*<sup>1)</sup> Handbuch S. 256 ff.), wonach es möglich wurde, dass auch ohne das förmliche Versprechen der ausschliesslichen Erziehung der Kinder in der katholischen Religion eine gemischte Ehe katholischkirchlich geschlossen wurde; diese mildere Praxis war in den übrigen Teilen von Preussen Regel. Um sich dieser Praxis zu versichern, berief man den Erzbischof von Köln, Grafen von Spiegel zum Desenberg, nach Berlin. Derselbe erklärte: „Seiner gewissenhaften Überzeugung nach könne im wesentlichen jetzt eine gemilderte Praxis durchgängig eingeführt werden, indem die im Breve vorgeschriebenen Formen und Ermahnungen von der Forderung des Versprechens absehen, welcher Punkt allein

---

<sup>1)</sup> In *meinem* Handbuch des kath. Eherechts, Giessen 1855, sind S. 226 ff. alle bis dahin erschienenen Schriften angegeben, ebenso die über die Kölner Sache von katholischer und protestantischer Seite, s. auch *mein* Lehrbuch des Kirchenrechts, 4. Aufl., Giessen 1886, S. 401 ff. Für das Kölner Ereignis noch *O. Mejer*, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, 1871 ff., 2 Bde., *mein* Lehrbuch S. 199.

den offenbaren Widerspruch der alten Sitte mit dem Landesgesetze verursache.“ Nun wurde eine Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Erzbischof in 15 Artikeln am 19. Juni 1834 zu Berlin geschlossen, vom Grafen Spiegel und dem Ministerresidenten in Rom, Bunsen, unterzeichnet, am 5. Juli 1834 vom Bischof von *Paderborn*, Fr. Clemens Freih. v. Ledebur, am 20. Juli 1834 vom Bischof von *Münster*, Kaspar Max Reichsfreiherr Droste zu Vischering, am 29. Juli 1834 vom Bischof von *Trier*, Josef von Hommer, voll und ganz anerkannt wurde. In der Praxis wurde überall danach verfahren. Als man nach Spiegels Tode den Weihbischof von Münster, den späteren Erzbischof von Köln, Clemens August v. Droste, zum Bischof vorzuschlagen beabsichtigte, hatte Minister v. Altenstein sich an den Domherrn Schmöling in Münster um Auskunft über den Weihbischof gewandt (Schreiben vom 28. August 1835 in Darlegung J). Der Weihbischof antwortete auf die Besprechung mit dem Domherrn durch Schreiben vom 5. September 1835 (gedr. unter Nr. K daselbst): Er sei nicht streitlustig, wünsche mit allen im Frieden zu leben und dann wörtlich: „Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange sehnlich gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schweren Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig sein, Sr. Exzellenz dem Herrn Minister zu versichern, dass ich mich wohl hüten werde, jene, gemäss dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches tunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und dass ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.“ Auf Befehl des Königs wurde dem Domkapitel in Köln Clemens August „mit dem Bedeuten benannt, dass die Regierung gegen dessen Wahl nichts einzuwenden haben würde“. *Er wurde einstimmig gewählt.* Aber bald nach seinem Amtsantritte erhoben sich Klagen über sein rücksichtsloses Vorgehen. Was nun weiter geschah, wie er sich ausredete, ist in der „Darlegung“ S. 21 ff. (Beilagen L bis Q), S. 34 ff. mit den Beilagen S bis Y genau beschrieben. Es kam dahin, dass der Erzbischof am 20. November 1837 auf die Festung Minden abgeführt wurde.

Ich habe in meinen „Lebenserinnerungen“ (Giessen 1909) II, S. 17 bis 36, „Die preussische Kirchenpolitik“ vom Jahre

1821 an dargestellt, S. 114 bis 132 „Zur Entstehungsgeschichte des deutschen Ultramontanismus“ gezeigt, wie seit 1828 besonders von München aus der Hass gegen Preussen genährt wurde, dem 1835 „Das rote Buch“ die Krone aufsetzte durch Entstellungen, Lügen und Verdächtigungen. Die Gefangennehmung des Kölner Erzbischofs war die unklügste Tat, welche die preussische Regierung begangen hat — dies habe ich früher schon wiederholt gesagt. Sie schuf in der katholischen Bevölkerung Rheinlands und Westfalens Erbitterung, die sich an manchen Orten ungestüm geltend machte. In meinen „Lebenserinnerungen“ III, S. 280 ff., habe ich aus meiner Jugendzeit darüber eine Mitteilung gemacht und beschrieben, wie Clemens August, der vom König Friedrich Wilhelm IV. im Juni 1840 aus der Haft entlassen, im August 1841 auf einer Reise zum Bade Lippspringe jubelnd empfangen wurde; daselbst auch mitgeteilt, dass vor der Gefangennehmung der bekannte evangelische Professor der Theologie in Bonn J. Ch. W. Augusti diese für ausgeschlossen erklärte, weil, „wenn es sich um katholische Sachen handle, würden die beiden Parteien, Hermesianer und Antihermesianer, sofort einig sein. Die preussische Regierung werde aber vollends nicht so dumm sein, den Erzbischof zum Märtyrer zu stempeln.“ Leider hat sie es getan und die Wirkung ihrer Tat bis zum heutigen Tage gespürt.

Clemens August lebte nach der Rückkehr aus Minden zu Münster, willigte nach langem Zögern darein, dass der Bischof von Speier, Johannes Geissel, zu seinem Koadjutor vom Papste ernannt wurde, und starb am 19. Oktober 1845 zu Münster.

Er hat gewiss dadurch gefehlt, dass er trotz der Erklärung vom 5. September 1835 behauptete, die in der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung ohne das Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder stehe in offenbarem Widerspruch mit dem Breve. Aber ich möchte nicht sagen, dass er wider seine feste Überzeugung gehandelt habe. Denn wohl war er ein schroffer, rücksichtsloser Mann, wie schon oben gezeigt wurde, aber er war aufrichtig frommen, tadellosen Wandels, einfach, wohlthätig, ein fester Charakter.

J. F. v. SCHULTE.

---